



Die AG Gesundheit informiert !

Solingen, 25.10.2016

Eigenanteil und Kostendämpfungspauschale von Beihilfe oder PKV steuerlich geltend machen !

Jeder privat versicherte kennt das Problem, dass nach einer Kostenerstattung durch die Beihilfe und/oder die PKV immer noch ein gewisser Eigenanteil übrig bleibt.

Dieser Eigenanteil, auch Selbstbehalt genannt, kann steuerlich geltend gemacht werden. Auch die sog. Kostendämpfungspauschale stellt einen Eigenanteil dar, und kann steuerlich geltend gemacht werden!

Dazu braucht der Versicherte nur im Rahmen seiner Lohn- bzw. Einkommenssteuer-Erklärung die Höhe des Eigenanteils im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung anzugeben. Die Höhe einer Anrechenbarkeit richtet sich dabei nach den persönlichen Lebensumständen und wird darüber hinaus jährlich neu festgesetzt. Das Finanzamt errechnet dies bei entsprechender Antragstellung.

Erfahrungsgemäß reicht es aus, eine Aufstellung über den Eigenanteil beim Finanzamt vorzulegen.

Im Bedarfsfall können aber auch die jeweiligen Kostenerstattungs-Bescheide eingereicht werden.

Bei Dienstunfällen, Wegeunfällen oder anerkannten Berufskrankheiten werden die Kosten als Werbungskosten bereits ab einer Gesamthöhe von 920.- € anerkannt.

Auf der folgenden Seite haben wir beispielhaft eine Tabelle aufgeführt, in der die Kostenerstattungen und Eigenanteile eines Kalenderjahres zusammengefasst werden können.

Diese Tabelle ist auch als Download auf der Homepage unter www.DFeuG.de verfügbar.

Bei Fragen wendet Euch gerne an mich unter d.schuetz@dfeug.de.



